

Tierschutzgesetz (TSchG)

Änderung vom 20. Juni 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 25^{bis}, 27^{sexies} und 64^{bis} der Bundesverfassung³,

...

Art. 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

Art. 33a Investitionsschutz

Die gemäss diesem Gesetz bewilligten Bauten und Einrichtungen für Nutztiere können nach der Errichtung mindestens während der ordentlichen Abschreibungsdauer benutzt werden.

¹ BBl 2002 4721

² SR 455

³ Diese Bestimmungen entsprechen die Artikel 64, 80 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. Juni 2003

Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Präsident: Yves Christen

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 9. Oktober 2003 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

26. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ BBl 2003 4532